



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag.a Silvia Perfler
Tel: (01) 711 00 DW 6588
Fax: +43 (1) 7158255
Silvia.Perfler@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

Bundesministerium für Europa, Integration
und Äußeres
Minoritenplatz 8
1010 Wien

GZ: BMASK-433.001/0050-VI/B/7/2015

Wien, 18.01.2016

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz) erlassen wird und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) dankt für die Übermittlung des oa. Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Vorweg ist festzuhalten, dass mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben in die bestehenden und in den einzelnen Materiengesetzen geregelten Verfahren zur Anerkennung und Bewertung von im Ausland erworbenen Qualifikationen und Ausbildungen nicht eingegriffen wird und somit die zum Teil unübersichtliche und komplexe Rechtslage im Wesentlichen beibehalten wird. Eine grundlegende Änderung und Vereinfachung des Anerkennungswesens wird damit nicht erreicht. Der Regelungskern des Entwurfes besteht in der Schaffung eines Rechtsanspruches auf ein Verfahren, die elektronische Unterstützung der Antragstellung und die Begleitung Betroffener im Anerkennungsverfahren. Eine weitergehende Vereinfachung bzw. Vereinheitlichung der für MigrantInnen meist unübersichtlichen Strukturen wäre wünschenswert gewesen.

Das BMASK unterstützt dennoch das Ziel, die Verfahrensabläufe zur Anerkennung und Bewertung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen zu vereinfachen und eine ausbildungsadäquate Beschäftigung von MigrantInnen zu fördern.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird angemerkt:

Zu Artikel 1: Anerkennungsgesetz

Zu § 2: Anwendungsbereich

Nach Absatz 3 dieser Bestimmung soll das Gesetz für alle Personen mit ausländischen Bildungsabschlüssen und Berufsqualifikationen gelten, die entweder bereits ein Aufenthaltsrecht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit haben oder ein solches zu erwerben beabsichtigen. Für den Nachweis der Erwerbsabsicht soll laut Erläuterungen eine formlose Erklärung genügen, unabhängig davon, ob nach den geltenden Regeln des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) überhaupt eine Chance auf einen Arbeitsmarktzugang besteht und bereits ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt. Auch wenn die Regelung Personen ohne Erwerbsabsicht explizit ausschließt, ist unter diesen Voraussetzungen jedenfalls mit Fällen zu rechnen, in denen Personen in der vagen Absicht, in Österreich arbeiten zu wollen, ein unter Umständen langwieriges und kostspieliges Anerkennungsverfahren anstreben, ohne in der Folge tatsächlich einen Arbeitsmarktzugang zu erhalten, etwa weil für die zu besetzende Stelle gleichqualifizierte Arbeitskräfte im vorhandenen Arbeitskräftepotenzial zur Verfügung stehen (Arbeitsmarktprüfung). Erfolgreiche Anträge und frustrierte AntragstellerInnen, die sich mit der Anerkennung ihrer Qualifikationen auch einen Arbeitsmarktzugang erwarten, wären die Folge. Angesichts der beschränkten personellen und finanziellen Ressourcen wäre daher zu überlegen, den erfassten Personenkreis im Gesetz noch weiter einzuschränken. In die Erläuterungen sollte jedenfalls noch folgende Klarstellung aufgenommen werden: *„Mit einem Anerkennungs- oder Bewertungsverfahren ist kein automatischer Arbeitsmarktzugang verbunden“*.

Zu § 4: Anerkennungsportal

Die elektronische Antragstellung wird als Vereinfachung für AntragstellerInnen, die nicht schon vorab die für sie zuständige Behörde herausfinden müssen, begrüßt. Allerdings muss auch sichergestellt sein, dass die Anträge möglichst rasch an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden und die AntragstellerInnen von dieser auch innerhalb der vorgegebenen Frist von einem Monat eine Eingangsbestätigung erhalten. Wünschenswert wäre auch die Angabe einer voraussichtlichen Verfahrensdauer, um ständige Nachfragen über den Stand des Verfahrens zu vermeiden.

Aus Sicht des BMASK wäre es zudem sinnvoll, wenn bei Bewertungen Verlinkungen auf die bewährten Bewertungsportale www.aais.at und www.asbb.at direkt erfolgen, um Doppelgleisigkeiten bei der Antragstellung zu vermeiden.

Zu § 5: Beratungsstellen

Das BMASK begrüßt die gesetzliche Verankerung von Beratungsstellen, deren Aufgaben die schon bestehenden und bewährten Anlaufstellen (AST) übernehmen und auch weiterhin eine flächendeckende persönliche Beratung zu wichtigen Fragen der Anerkennung und Bewertung von Qualifikationen sicherstellen werden.

Die Aufgaben der Beratungsstellen entsprechen im Wesentlichen jenen, die bereits von den vier Anlaufstellen in Wien, Linz, Graz und Innsbruck durchgeführt werden.

Die neu hinzugekommenen Aufgaben „Basisinformationen über die Rechtsvorschriften für die Aufnahme einer Berufstätigkeit“ und „Informationen über sozialrechtliche Bestimmungen“ können sich im Einzelfall als äußerst komplex darstellen und von den Beratungsstellen auch mangels der dafür erforderlichen juristischen Detailkenntnisse nicht immer vollständig erfüllt werden. In solchen Fällen wird sich die Beratung in der Praxis darauf beschränken müssen, die Ratsuchenden an die zuständigen Stellen (z.B. AK, Gebietskrankenkasse) weiter zu verweisen.

Die bisherigen Erfahrungen der Anlaufstellen haben gezeigt, dass die gemeinsame Aufbereitung der Unterlagen mit dem/der AntragstellerIn zu besseren und vollständigen Anträgen beiträgt, damit die Arbeit der in der Folge zuständigen Behörden wesentlich erleichtert und letztlich die Chancen auf einen positiven Anerkennungsbescheid deutlich erhöht werden.

Zu § 6: Bewertung

Die schon im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe zum „Konzept für Anlaufstellen und weitere Maßnahmen zur Anerkennung und Bewertung von im Ausland erworbenen Qualifikationen“ vorgeschlagene Bewertung von sekundären Bildungsabschlüssen, wird seit März 2015 im Bundesministerium für Bildung und Frauen vorgenommen. Die Bewertung von akademischen Abschlüssen durch ENIC NARIC Austria (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) ist bereits seit Jahren etabliert. Die nunmehrige gesetzliche Verankerung eines Anspruchs auf Bewertung sowohl im sekundären als auch im tertiären Bereich wird begrüßt. Auch die neu eingeführte Möglichkeit der Bewertung von ausländischen Prüfungszeugnissen im Anwendungsbereich des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) ist aus Sicht des BMASK sehr zweckmäßig. Sie kann in Fällen, in denen keine Gleichhaltung gemäß § 27 BAG möglich ist, für ausländische ArbeitnehmerInnen eine Alternative sein, die dem Arbeitsmarktservice und potenziellen ArbeitgeberInnen eine gute Einschätzung der im Ausland absolvierten Ausbildung bietet.

Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Anträge auf Bewertung – insbesondere aufgrund der geplanten Vereinfachung des Bewertungsverfahrens für anerkannte Flüchtlinge (siehe § 8) – deutlich zunehmen und dadurch bei den verfahrensführenden Stellen zu einem höheren Personal- und Sachaufwand führen wird. In der WFA werden dazu jedoch keine Berechnungen und Kostenschätzungen angestellt.

Zu § 8: Besondere Bestimmungen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte.

Der Gesetzesentwurf sieht eigene Verfahrensbestimmungen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte vor, die aufgrund ihrer Flucht die benötigten Unterlagen nicht vorlegen können. Damit soll der besonderen Situation von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten Rechnung getragen werden. Dennoch ist eine formal erleichterte Anerkennung noch kein Garant für eine Beschäftigung. Angesichts der derzeit schon hohen Zahl der beim Arbeitsmarktservice vorgemerkten Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten – Tendenz steigend – wird es äußerst schwierig sein, diese Personen trotz Anerkennung und Bewertung ihrer Qualifikationen am Arbeitsmarkt unterzubringen.

Zu § 10: Verwertbarkeit von Anerkennungsbescheiden und Bewertungsgutachten

Mit dieser Regelung soll lediglich klargestellt werden, dass das Arbeitsmarktservice anerkannte und bewertete Qualifikationen von arbeitsuchend vorgemerkten AusländerInnen im Betreuungsprozess soweit wie möglich berücksichtigen wird. Damit ist aber kein Anspruch auf eine gegenüber anderen vorgemerkten Personen bevorzugte oder ausschließlich auf die Qualifikation zugeschnittene Vermittlung auf offene Stellen verbunden. In diesem Sinne wird vorgeschlagen, in den Erläuterungen – auf Anregung des Arbeitsmarktservice – Folgendes klarzustellen: *„Nach den arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben 2010 werden bei der Betreuung von MigrantInnen auch jetzt schon ihre im Ausland erworbenen Qualifikationen einschließlich informell erworbener Kompetenzen für eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration optimal genutzt. Mit der Anerkennung und Bewertung von Qualifikationen ist jedoch keine gegenüber anderen Personengruppen bevorzugte Betreuung und Vermittlung oder Sonderstellung in Hinblick auf § 9 AIVG (Arbeitswilligkeit) verbunden.“*

Zu § 12: Statistische Erfassung

Im dritten Absatz der Erläuterungen zu § 12 und zum 2. Abschnitt werden *„die verfahrensführenden Stellen und die Beratungsstellen“* verpflichtet, *„unter Sicherstellung datenschutzrechtlicher Vorgaben, die angeführten, aussagekräftigen Grunddaten jährlich an die Statistik Austria zu übermitteln (...)“*. Die Beratungsstellen sollen jedoch laut Gesetzesentwurf lediglich dem BMASK und dem BMEIA, nicht aber der Statistik Austria, bestimmte Daten melden (§ 5). Daher wären die Beratungsstellen aus dem Text zu streichen.

Zum Artikel 2: Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes**Zu § 10 Abs 3**

Hier wird der bisherige § 10 Abs. 4a (Codierung, wenn keine Sozialversicherungsnummer vorhanden ist) in den § 10 Abs. 3 Z 1 (Datenübermittlung durch das AMS) integriert. Aus Sicht des BMASK bringt diese Anpassung keine legislative Verbesserung und wird daher abgelehnt. Die bestehende Regelung sollte beibehalten werden.

Das BMASK ersucht, seine Anmerkungen und Vorschläge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Mag.iur. Roland Sauer

Elektronisch gefertigt.

